

Gewerbegebiet „Nagelsee II“, Gemeinde Aldingen

Artenschutzrechtliche Prüfung

September 2022

(ergänzt Nov. 2023)

Auftraggeber:

Gemeinde Aldingen
Bauamt

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Mathias Kramer
Lilli-Zapf-Straße 34
72072 Tübingen

Inhaltsverzeichnis

1	Einführung.....	1
2	Methoden der Bestandserfassung.....	2
3	Ergebnisse.....	4
4	Artenschutzrechtliche Beurteilung.....	6
4.1	Gesetzliche Grundlagen.....	6
4.2	Beurteilung.....	8
5	Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten.....	11
6	Literatur.....	15

1 Einführung

Im Rahmen des Bebauungsplans „Nagelsee II“, Gemeinde Aldingen, ist eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich. Dazu wurde aufbauend auf den in den Vorjahren erhobenen Daten zum Bebauungsplan „Nagelsee, 1. Änderung“ im Frühjahr 2022 eine Bestandserfassung der Feldlerche durchgeführt und die Betroffenheit der Art ermittelt.

Aufgrund der ausschließlichen Betroffenheit einer ackerbaulich genutzten Fläche können Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten ausgeschlossen werden. Für streng geschützte Arten der Säugetiere (Fledermäuse, Haselmaus) bestehen innerhalb der Erweiterungsfläche keine Fortpflanzungsstätten, eine essentielle Bedeutung der Ackerfläche als Nahrungshabitat für Fledermäuse kann aufgrund der vorherrschenden Nutzung ebenfalls ausgeschlossen werden. Lebensstätten europarechtlich geschützter Arten der Reptilien (z.B. Zauneidechse) oder Amphibien (z.B. Gelbbauchunke) sind hier ebenfalls nicht vorhanden. Dies betrifft auch streng geschützte wirbelbelose Arten wie z.B. Vertreter der Schmetterlinge, für die im Plangebiet keine geeigneten Lebensräume bestehen.

Abbildung 1 zeigt die Abgrenzung des Geltungsbereichs des geplanten Gewerbegebietes „Nagelsee II“, das unmittelbar an den Geltungsbereich des Bebauungsplangebietes „Nagelsee, 1. Änderung“ angrenzt und eine Fläche von 6,5 ha umfasst. Der Erweiterungsbereich wurde 2022 ackerbaulich zum Getreideanbau genutzt (vgl. Abb. 2).



Abbildung 1: Abgrenzung des Geltungsbereichs des Bebauungsplangebietes „Nagelsee II“ (blau gestrichelte Linie)



Abbildung 2: Blick über den südöstlichen Bereich des Gewerbegebietes „Nagelsee II“, der unmittelbar an das Gewerbegebiet Nagelsee angrenzt (08.06.2022).

2 Methoden der Bestandserfassung

Bestandserfassung 2022

Zur Erfassung der Feldlerche wurden im Zeitraum zwischen Mitte April und Anfang Juni vier Begehungen durchgeführt (23.04., 05.05., 26.05. und 08.06.2022). Das Untersuchungsgebiet umfasste den Geltungsbereich sowie daran angrenzende Ackerflächen (vgl. Abb. 3).

Die Begehungen erfolgten bei jeweils günstigen Witterungsbedingungen in den frühen Morgenstunden. Dabei wurden revieranzeigende Vögel (singende Männchen, Revierkämpfe etc.) in ein Luftbild eingetragen und die Ergebnisse nach Abschluss der Geländearbeiten ausgewertet. Zur Bildung sogenannter Papierreviere wurden mindestens zwei Registrierungen der Art am ungefähr gleichen Ort herangezogen, was dem Brutzeitcode B (wahrscheinliches Brüten) der Kriterien des *European Ornithological Atlas Committee* (EOAC) entspricht.

Eine Erfassung weiterer Arten/Artengruppen war aus oben genannten Gründen nicht erforderlich.

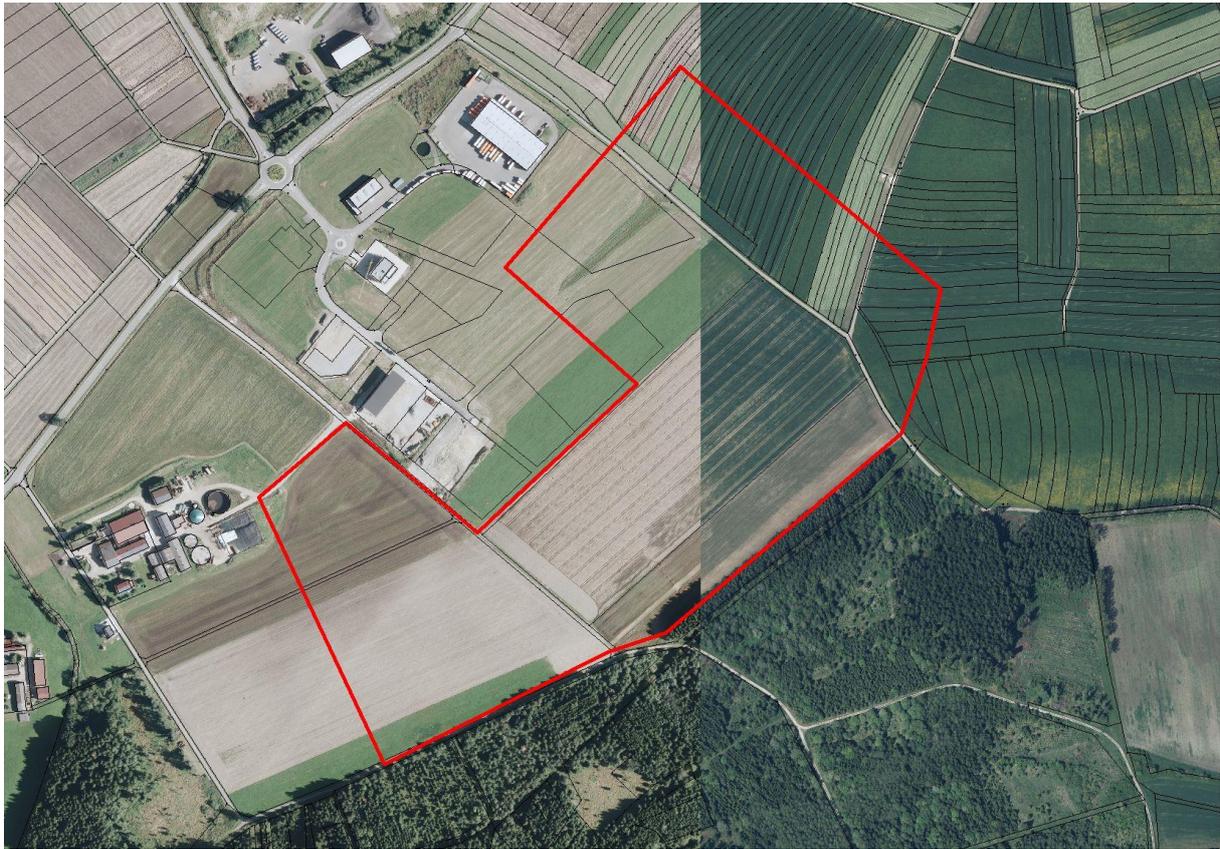


Abbildung 3: Abgrenzung der im Jahr 2022 kartierten Fläche

Bestandserfassung 2021

Im Jahr 2021 wurden im Zuge der Beurteilung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nagelsee die von dieser Planung direkt (bau- und anlagebedingt) und indirekt durch Störung (Kulissenwirkung) betroffenen Bereiche kartiert (vgl. Abb. 4). Die Begehungen erfolgten wie oben beschrieben nach der Methode der Revierkartierung (drei Begehungen) bei jeweils günstigen Witterungsbedingungen (21.04., 14.05., und 12.06.2021). Die Ergebnisse dienen als Vergleich zur aktuellen Revierverteilung sowie zur Klärung der Frage, welche Reviere bereits im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nagelsee als verlustig gewertet wurden.

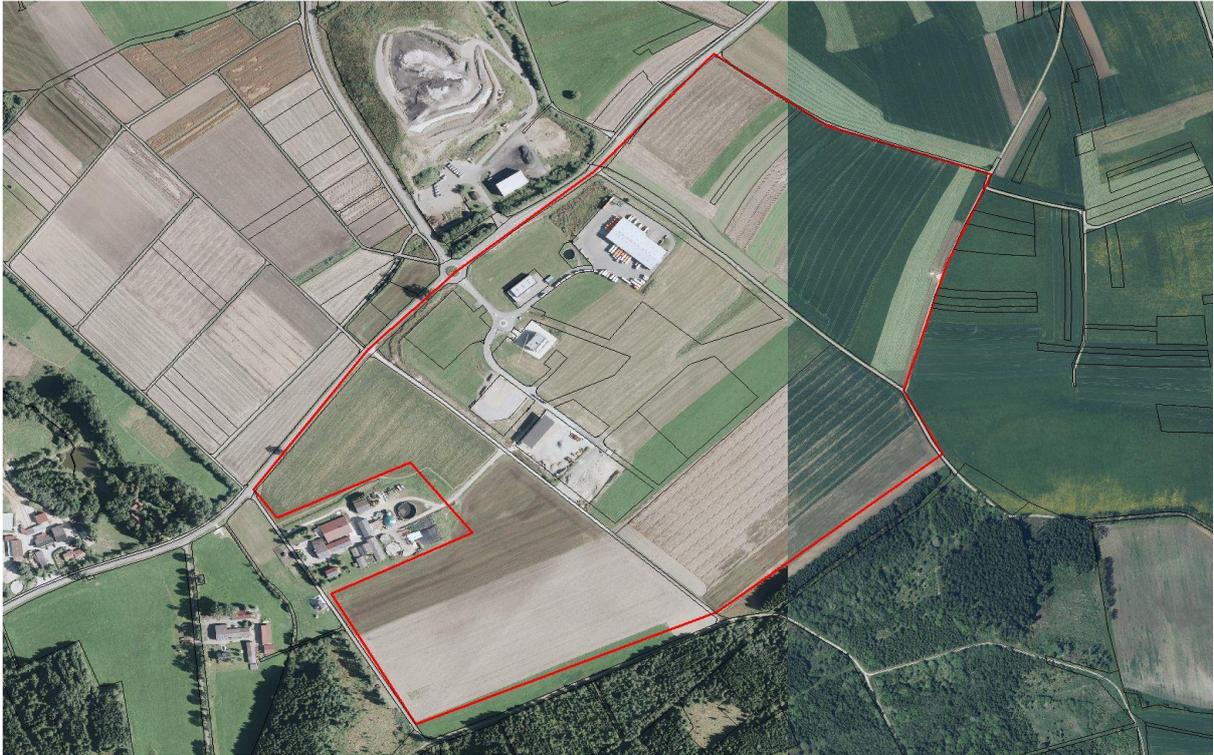


Abbildung 4: Abgrenzung der im Jahr 2021 kartierten Fläche in den Gewannen Nagelsee und Emerland

3 Ergebnisse

Bestandserfassung 2022

Die Ergebnisse der Bestandserfassung der Feldlerche sind in Abbildung 5 dargestellt. Innerhalb des Untersuchungsraumes wurden zehn Reviere der Art erfasst. Zwei Reviere befanden sich in einer großen Ackerfläche südlich des Gewerbegebietes, drei weitere Reviere liegen in den Ackerfluren nördlich und östlich davon. Die übrigen fünf Reviere befinden sich innerhalb der Geltungsbereiche, wobei wiederum drei Reviere innerhalb der Erweiterungsfläche vom Plangebiet „Nagelsee II“ liegen. Die beiden Vorkommen innerhalb des Plangebietes Nagelsee, 1. Änderung erklären sich durch die noch ausstehende Bebauung in Verbindung mit der guten Lebensraumeignung in den dort vorhandenen Ackerbrachen und Ruderalflächen. Eines der Reviere befand sich sehr nahe an einem Rohbau innerhalb des Gewerbegebietes Nagelsee (vgl. Bildhintergrund in Abb. 2).

Innerhalb der geplanten Erweiterungsfläche wurden neben der Feldlerche keine weiteren Brutvogelarten erfasst. Die Fläche weist aufgrund der intensiven ackerbaulichen Nutzung auch keine besondere Bedeutung als Nahrungsfläche beispielsweise für Greifvögel auf.

Bestandserfassung 2021

Die Revierverteilung der Feldlerche im Jahr 2021 ist in Abbildung 6 dargestellt. Die Revierverteilung deckt sich nahezu vollständig mit den aktuellen Befunden, wobei die Lage der festgelegten Revierzentren in Einzelfällen abweicht. Innerhalb der Grenzen beider Plangebiete wurden 2021 sechs Reviere der Feldlerche erfasst, zahlreiche weitere Vorkommen wurden in der Ackerfluren nördlich der Plangebiete nachgewiesen.

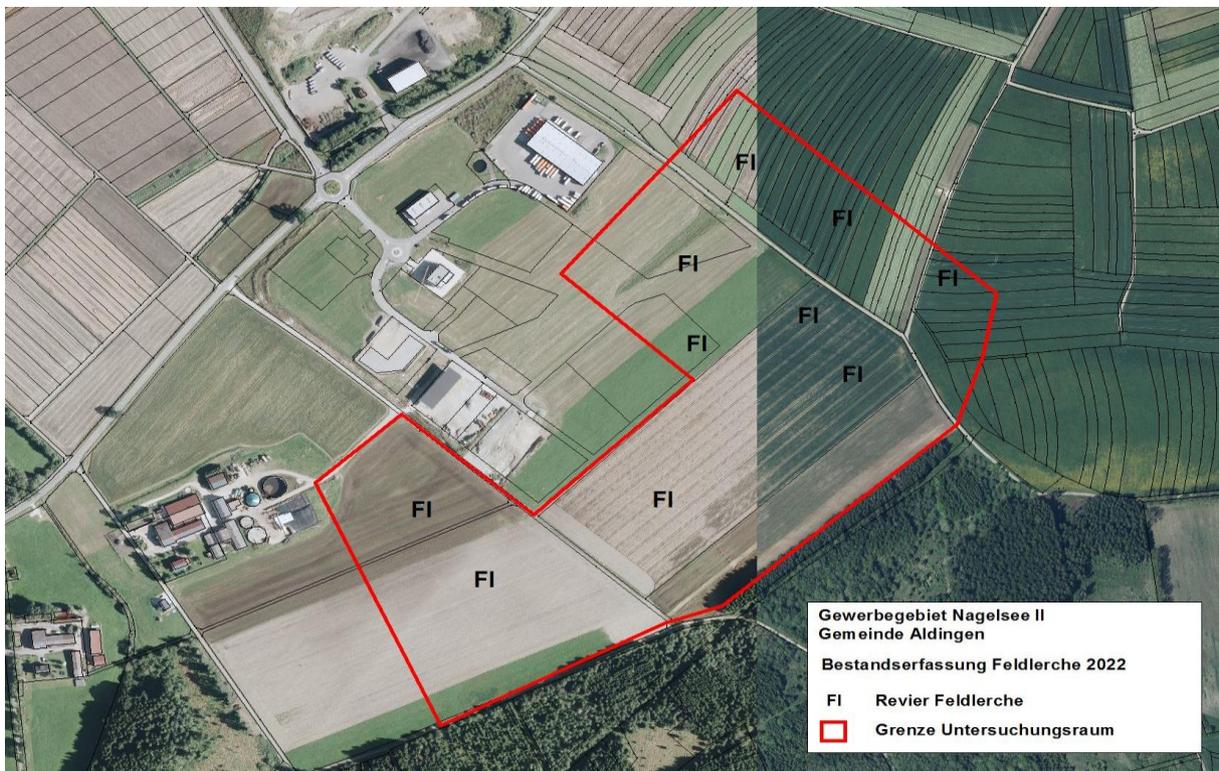


Abbildung 5: Lage der 2022 erfassten Revierzentren der Feldlerche innerhalb und in der Umgebung des Gewerbegebietes „Nagelsee“ und „Nagelsee II“

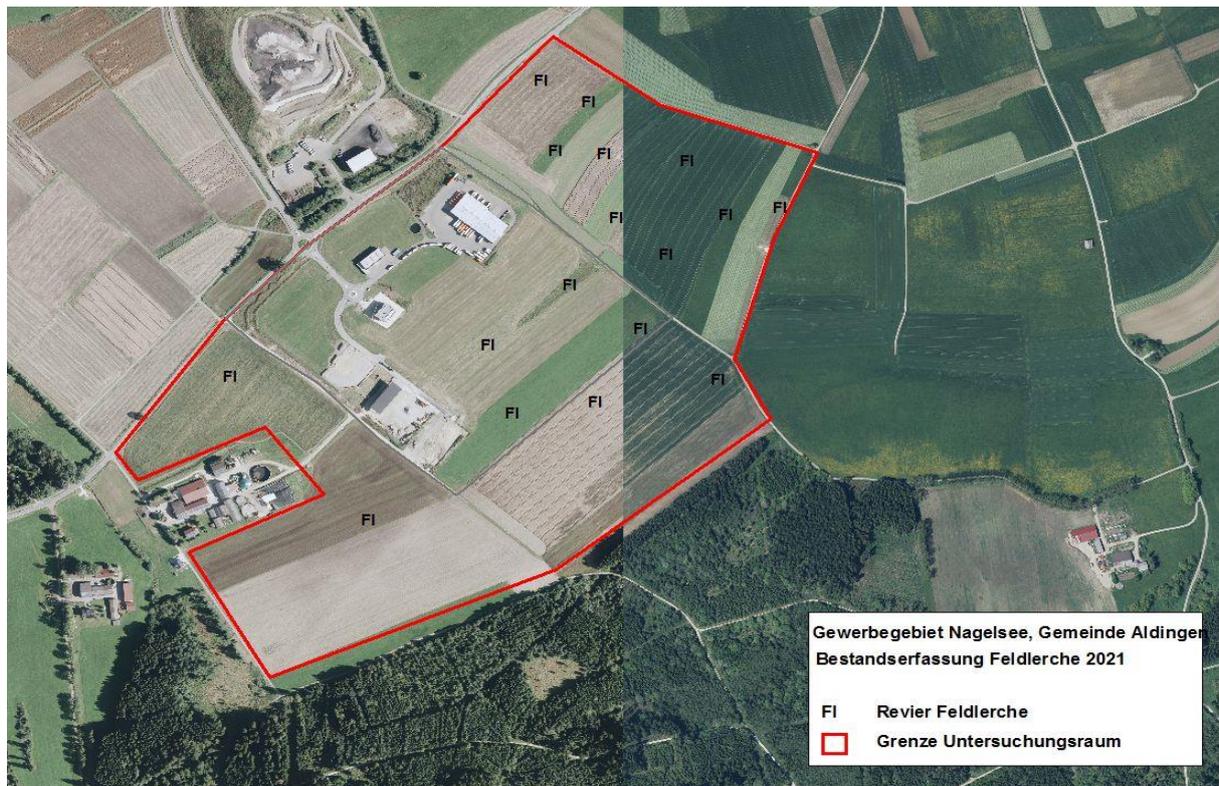


Abbildung 6: Lage der 2021 erfassten Revierzentren der Feldlerche innerhalb und in der Umgebung des Gewerbegebietes „Nagelsee“ und Nagelsee II.

4 Artenschutzrechtliche Beurteilung

4.1 Gesetzliche Grundlagen

Gesetzliche Grundlage der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die Bestimmungen des § 44 Bundesnaturschutzgesetz.

Demnach ist es nach Absatz 1 verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.*

Weiterhin gilt nach § 44, Absatz 5:

Für nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft, die nach § 17 Absatz 1 oder Absatz 3 zugelassen oder von einer Behörde durchgeführt werden, sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1 gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen

- 1. das Tötungs- und Verletzungsverbot nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Beeinträchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben auch unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigung unvermeidbar ist,*
- 2. das Verbot des Nachstellens und Fangens wild lebender Tiere und der Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen nach Absatz 1 Nummer 1 nicht vor, wenn die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,*
- 3. das Verbot nach Absatz 1 Nummer 3 nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.*

Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten die Sätze 2 und 3 entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote vor.

Im Rahmen der vorliegenden Planung sind für die Beurteilung die europäischen Vogelarten sowie die europarechtlich streng geschützten Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie relevant. Für diese Arten ist zu prüfen, ob es durch die Planung zu Verboten gemäß § 44 BNatSchG kommt, ob mögliche Verbote durch Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen beispielsweise durch baulich-konstruktive Maßnahmen vermieden oder in ausreichendem Umfang vermindert werden können und ob ggf. CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne von § 44 Absatz 5 erforderlich sind.

Sofern sich dennoch artenschutzrechtliche Verbote ergeben, ist unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme nach § 45 Absatz 7 BNatSchG möglich. Eine

Ausnahme kann nur aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses erfolgen, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer betroffenen Art nicht verschlechtert.

4.2 Beurteilung

Ermittlung der artenschutzrechtlich relevanten Arten

Nach den vorliegenden Ergebnissen ist die Feldlerche die einzige prüfrelevante Art. Andere Brutvogelarten des Offenlands wurden bei den Kartierungen weder erfasst noch sind diese im Wirkungsbereich des Vorhabens zu erwarten. Vorkommen europarechtlich streng geschützter Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie können ebenfalls aufgrund fehlender Lebensräume ausgeschlossen werden. Die geplante Erweiterungsfläche weist aufgrund der flächendeckenden ackerbaulichen Nutzung und dem Fehlen von Rand- und Saumstrukturen oder Brachflächen weder für Fledermäuse noch für Brutvögel der benachbarten Wälder und hier insbesondere für verschiedene Greifvogelarten wie Mäusebussard oder Rotmilan eine besondere Bedeutung als Nahrungsfläche auf.

Projektbezogene Wirkfaktoren

Durch die geplante Bebauung ist einerseits mit direkten Lebensraumverlusten der Feldlerche zu rechnen. Darüber hinaus können Gebäude eine Kulissenwirkung entfalten, die sich ebenfalls negativ auf den Bestand der Art auswirken kann.

Tötungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr.1

Unter Beachtung der gesetzlichen Fristen bei der Herstellung von Baufeldern außerhalb der Brutzeit kann das Verbot der Verletzung oder Tötung von Tieren oder deren Entwicklungsstadien (Eier, Jungtiere) ausgeschlossen werden. Diese Fristen sind zwingend zu beachten, da sich, wie die vorliegenden Ergebnisse aus den Jahren 2021 und 2022 zeigen, Feldlerchen auch in Brachen innerhalb der Geltungsbereiche ansiedeln können.

Störungsverbot gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 2

Störungen können durch bau-, anlage- und betriebsbedingte Wirkungen (hier speziell Kulissenwirkung) hervorgerufen werden, führen so zur Verminderung der Lebensraumeignung und können zum Verlassen der betroffenen Lebensräume führen. Im konkreten Fall ist die Kulissenwirkung von Gebäuden zu betrachten, wobei davon auszugehen ist, dass größere Kulissen in einem Abstand von 100-150m gemieden werden. Die vorliegenden Daten zeigen allerdings, dass die Feldlerche vergleichsweise nah an der bestehenden Bebauung vorkommt und die Abstände erfasster Revierzentren teilweise unter 100m liegen. Reviere, die aktuell einen geringeren Abstand zur bereits bestehenden Bebauung aufweisen, werden in der Bilanzierung daher nicht berücksichtigt. Dies betrifft Reviere im nordöstlich angrenzenden Gewann Emerland. Diese Vorkommen wurden bereits 2020 und 2021 in etwa gleicher Lage nachgewiesen, eine störungsbedingte Betroffenheit wird für diese Vorkommen somit ausgeschlossen. Die dort festgestellten Revierdichten lassen zudem Revierverlagerungen zu. Dies gilt auch für ein 2022 erfasstes Revier

(süd)westlich der Geltungsbereiche. Nach den vorliegenden Daten ist somit von keinem störungsbedingtem Revierverlust der Feldlerche auszugehen.

Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungsstätten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3

Abbildung 7 zeigt die direkte Betroffenheit der Feldlerche innerhalb der Geltungsbereiche der Bebauungspläne Nagelsee und Nagelsee II. Dargestellt sind die Betroffenheiten der 2022 erfassten Reviere sowie diejenigen Vorkommen, für die bereits im Zuge der 1. Erweiterung des Geltungsbereichs Nagelsee im Jahr 2021 ein Revierverlust bilanziert wurde.

Die Darstellung zeigt, dass drei der aktuell erfassten Reviere (blaue Punkte in Abb. 7) bereits im Jahr 2021 bestanden und bei der Beurteilung der 1. Erweiterung des Bebauungsplans Nagelsee als Verlust bilanziert wurden (orange Punkte in Abb. 7). Für zwei weitere aktuell erfasste Reviere ist von einem zusätzlichen direkten Lebensraumverlust auszugehen (rote Punkte in Abb. 7). Auch wenn es möglich ist, dass das südlich gelegene Reviere durch eine Revierverlagerung als Folge der laufenden Bebauung hervorgegangen ist, zeigt es die grundsätzliche Lebensraumeignung der besiedelten Fläche und ist daher als Revierverlust zu bilanzieren. Das nordöstlich gelegene Revier war bereits im Vorjahr besetzt, wurde allerdings nicht als Revierverlust bilanziert (vgl. KRAMER 2021). Insgesamt ist somit ein Verlust von zwei Feldlerchenrevieren zu bilanzieren. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbots der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten sind vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen (CEF-Maßnahmen) erforderlich (vgl. Kap. 4).

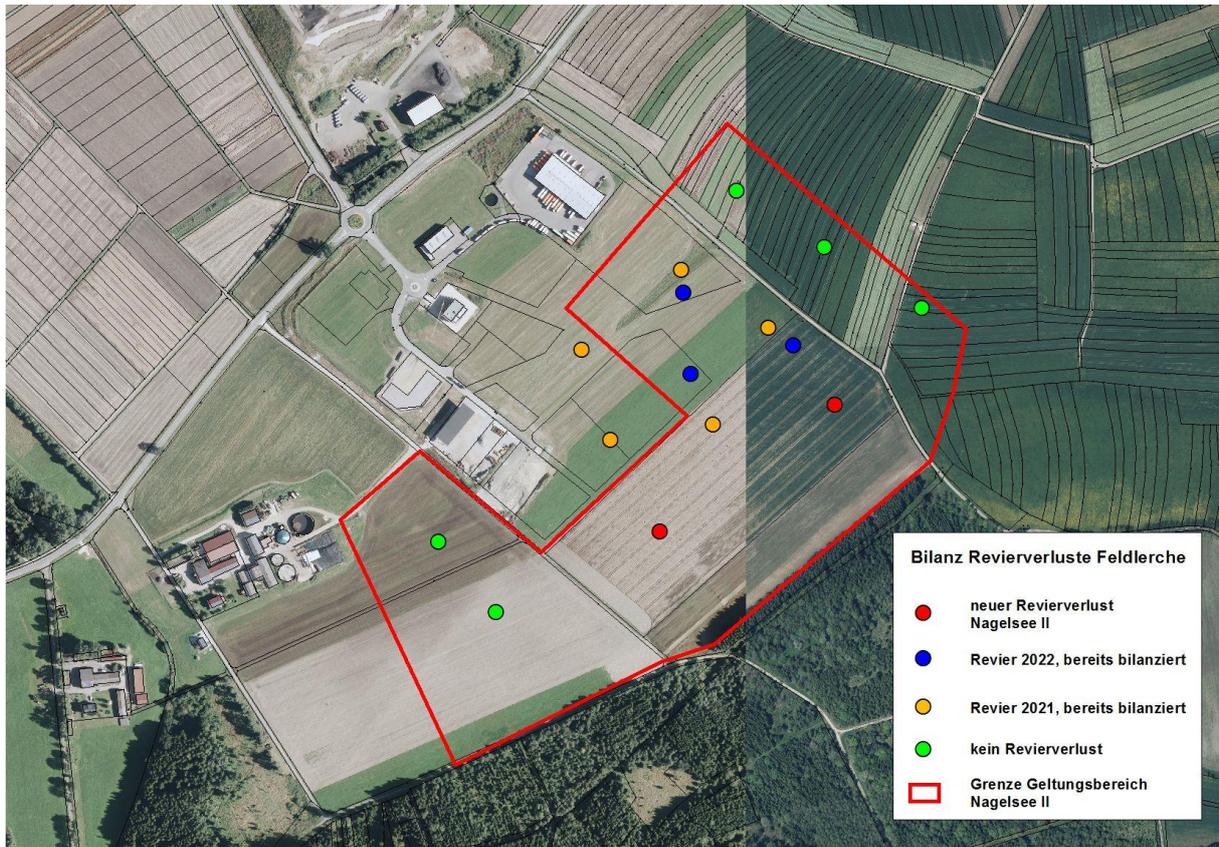


Abbildung 7: Bilanzierung der Revierverluste

Fazit

Durch die geplante 1. Änderung des Bebauungsplanes Nagelsee ist von einem Verlust von zwei Revieren der Feldlerche auszugehen. Das artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung oder Zerstörung der Fortpflanzungsstätten kann durch vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen im Sinne von § 44 Absatz 5 vermieden werden.

5 Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Nach der vorliegenden Eingriffsbilanzierung ist im Zuge des Bebauungsplans Nagelsee II mit dem Verlust von zwei Feldlerchenrevieren zu rechnen. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotes der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungsstätten ist es daher erforderlich, vorgezogene funktionserhaltende Maßnahmen umzusetzen, die geeignet sind, diesen Verlust im räumlichem Kontext zum Planungsgebiet auszugleichen.

Im Zuge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nagelsee wurden im Jahr 2021 bereits mögliche Ausgleichsflächen auf der Gemarkung von Aldingen ermittelt. Dazu wurden umfangreiche Vorerhebungen zum Vorkommen und Bestand der Feldlerche durchgeführt und gemeindeeigene Flächen ermittelt, die sich grundsätzlich als Ausgleichsflächen eignen. Hierbei wurden ausschließlich Ackerflächen berücksichtigt, Grünlandflächen wurden für die Maßnahmenplanung ausgeschlossen, da diese nicht von der Feldlerche besiedelt werden und eine Umsetzung geeigneter Maßnahmen aufgrund des Verbotes des Grünlandumbruchs nicht möglich ist.

Mögliche Ausgleichsflächen müssen nachfolgende Voraussetzungen erfüllen:

- Lage der Ausgleichsfläche in offenen reliefarmen Gewannen
- Ausreichender Abstand zu Kulissen (z.B. Gehölze, Waldrand, Siedlungsrand)
- Ausgangsbesiedlung erlaubt eine gute Prognosesicherheit zur Wirksamkeit von Maßnahmen

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung zum Bebauungsplan Nagelsee wurden als Ausgleich für den Verlust von fünf Feldlerchenrevieren in den Gewannen „Kuhlen“ westlich der Erddeponie, den Gewannen „Krumme Äcker“ und „Säubenen“ im Westen der Gemarkung von Aldingen und im Gewann „Lachen“ nördlich von Aldingen auf insgesamt sechs gemeindeeigenen Flächen dauerhafte Buntbrachen angelegt. In den Gewannen „Emerland“ und „Gfellner“ östlich des Gewerbegebietes Nagelsee befinden sich zwar auch zahlreiche gemeindeeigene Flurstücke, die aber überwiegend als Grünland genutzt werden und sich daher nicht für die Maßnahmenplanung eignen.

Die oben genannten Maßnahmen wurden in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Gemeinde Aldingen und dem Land (vertreten durch das Landratsamt Tuttlingen) gesichert. Die Umsetzung der Maßnahme wird durch ein Monitoring begleitet.

Es wird empfohlen, den Verlust von zwei weiteren Revieren der Feldlerche durch ergänzende Maßnahmen auszugleichen. Geeignete Maßnahmenflächen auf gemeindeeigenen Grundstücken finden sich als Ergänzung zu bereits laufenden Maßnahmen im Gewann „Kuhlen“ westlich der Erddeponie (Flurstück Nr. 4631) und im Gewann „Hauser Steige“ (Flurstücke 1765 und Teilfläche von Flurstück 1780). Die Maßnahmenflächen sind in den Abbildungen 8 und 9 dargestellt. Dort sind auch die Ergebnisse einer flächendeckenden Erfassung der Feldlerche aus dem Jahr 2021

eingetragen. Diese zeigen, dass sich die ausgewählten Grundstücke im Hinblick auf deren Lage grundsätzlich als Maßnahmenflächen eignen.

CEF-Maßnahme im Gewann „Kuhlen“

Das Gewann „Kuhlen“ befindet sich westlich der Erddeponie und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Innerhalb des Gewanns befinden sich mehrere gemeindeeigene Grundstücke, die sich als Ausgleichsflächen zur Förderung der Feldlerche eignen. Im Jahr 2021 wurde dort ein Ausgangsbestand der Feldlerche von acht Revieren erfasst, grundsätzlich ist hier ein Potential zur Steigerung des Bestands um mehrere Reviere vorhanden. Das Flurstück 4631 im Gewann „Kuhlen“ hat eine Fläche von 0,29 ha.

Im Gewann Kuhlen wurden im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nagelsee I bereits zwei Ausgleichsflächen angelegt (grüne Flächen in Abbildung 8). Als Maßnahme ist die Entwicklung von Blühbrachen durch Einsaat einer geeigneten Blütmischung, die nicht zu dicht und hoch aufwächst. Eine entsprechende Maßnahme ist nunmehr ergänzend auf dem Flurstück 4631 geplant. Empfohlen wird auch auf dieser Fläche die Einsaat der Blütmischung Lebensraum 1 der Fa. Saaten Zeller.

Die vorgeschlagene Maßnahme ist nach gutachterlicher Beurteilung grundsätzlich geeignet, den Bestand der Feldlerche um ein Revier zu steigern. Im Gewann Kuhlen wurde zwar 2022 ein gegenüber 2021 höherer Bestand der Feldlerche erfasst. Im direkten Umfeld der geplanten Ausgleichsfläche auf dem Flurstück 4631 befand sich aber auch 2022 nur ein Revier der Feldlerche, sodass in diesem Bereich prognostisch ein Aufwertungspotential für ein weiteres Revier begründet ist.

CEF-Maßnahme im Gewann „Hauser Steige“

Das Gewann „Hauser Steige“ befindet sich nordwestlich von Aldingen und wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Im Gewann befinden sich mehrere gemeindeeigene Grundstücke (vgl. Abb. 9). Die als Ausgleichsfläche vorgesehenen Flurstücke haben eine Fläche von 0,10 (Flurstück Nr. 1780) und 0,12 ha (Flurstück Nr. 1765). Als Maßnahme ist die Entwicklung von Blühbrachen durch Einsaat einer geeigneten Blütmischung, die nicht zu dicht und hoch aufwächst. Empfohlen wird auch auf diesen Flächen die Einsaat der Blütmischung Lebensraum 1 der Fa. Saaten Zeller.

Die vorgeschlagenen Maßnahmen sind nach gutachterlicher Beurteilung grundsätzlich geeignet, den Bestand der Feldlerche in den jeweiligen Maßnahmenflächen um jeweils ein Revier zu steigern. Die Maßnahmen sind auf den jeweiligen Ausgleichsflächen dauerhaft zu sichern.

Das Maßnahmenkonzept ist grundsätzlich geeignet, den prognostizierten planungsbedingten Verlust von zwei Feldlerchenrevieren auszugleichen und somit das artenschutzrechtliche Verbot zu vermeiden. Zur Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen ist in den ersten Jahren nach Umsetzung ein Monitoring durchzuführen. Sofern das formulierte Ziel der Bestandsteigerung nicht erreicht wird, sind ggf. weitere Maßnahmen zu ergreifen. Diese können beispielsweise die Änderung der Maßnahmen auf den Ausgleichsflächen als auch eine Erweiterung des Maßnahmenkonzeptes auf zusätzliche Ausgleichsflächen umfassen. Eine Änderung der Maßnahme könnte erforderlich werden, wenn die Brachen zu dicht aufwachsen und daher für Feldlerchen

nicht besiedelbar sind. Die Wirksamkeit der Maßnahme könnte dann beispielsweise durch abschnittsweises Mulchen der Flächen oder z.B. durch Anlage von Schwarzbrachen verbessert werden.

Ergänzend ist festzuhalten, dass Wirksamkeit der Maßnahmen sehr stark von der Nutzung im Umfeld der Maßnahmenflächen abhängig ist (vgl. Monitoringbericht zur Wirksamkeit der Maßnahmen für das Gewerbegebiet Nagelsee I, KRAMER 2022). Aus diesem Grund wird von Seiten des Gutachters empfohlen, das Monitoring in den kommenden Jahren lückenlos durchzuführen, die jeweilige Nutzung im Umfeld der Maßnahmenflächen zu dokumentieren. Weiterhin soll im Rahmen des Monitorings die Entwicklung der Maßnahmenflächen überprüft und ggf. Maßnahmen zur Verbesserung umgesetzt werden (z.B. abschnittsweise Mulchen der Flächen, ggf. Neuansaat der Flächen).

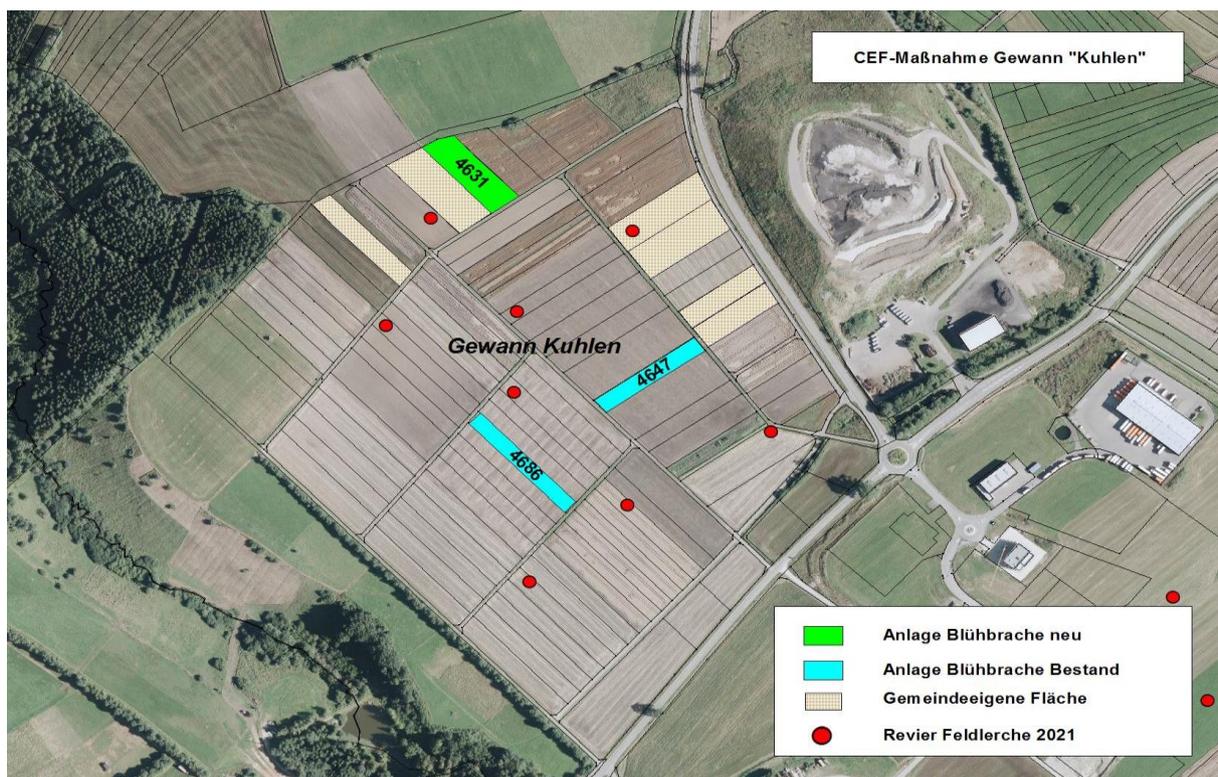


Abbildung 8: CEF-Maßnahmenfläche im Gewann „Kühlen“

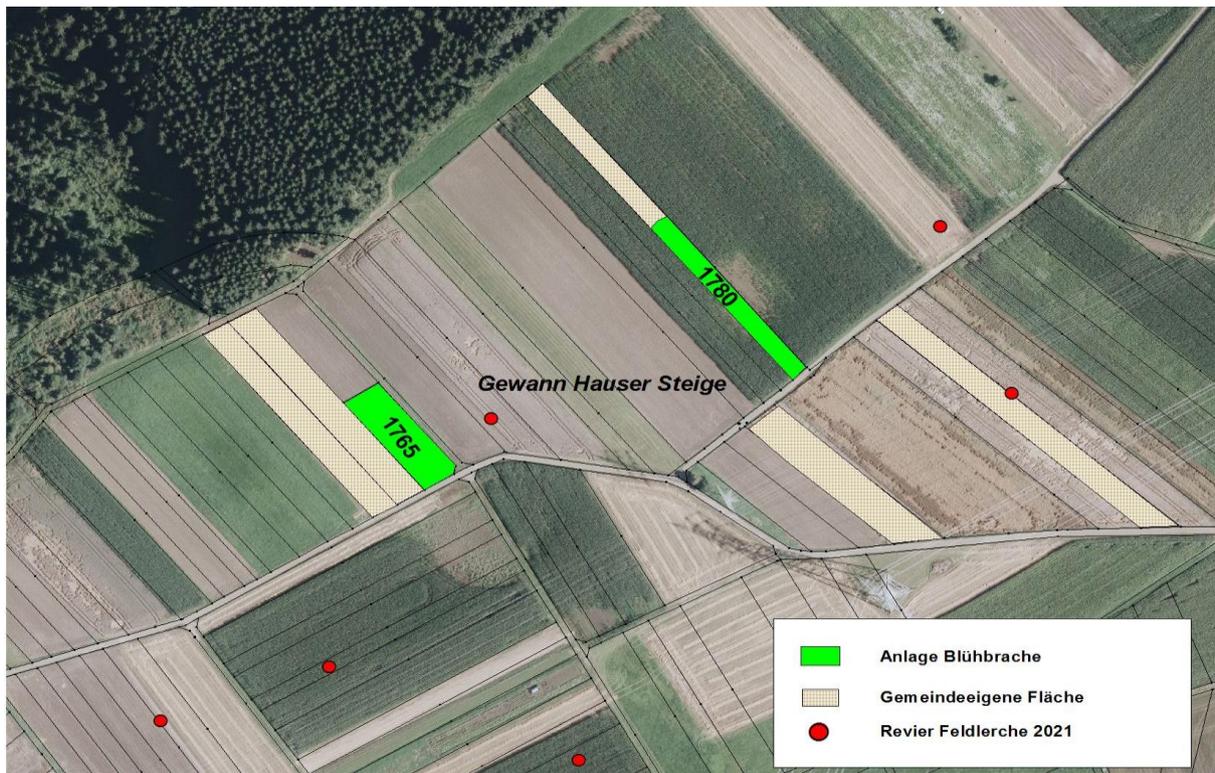


Abbildung 8: CEF-Maßnahmenfläche im Gewann „Hauser Steige“

Zusammenfassung

Durch die geplante Erweiterung des Gewerbegebietes Nagelsee im Rahmen des Bebauungsplanes Nagelsee II der Gemeinde Aldingen kommt es zum Verlust von zwei Revieren der landesweit gefährdeten Feldlerche. Zur Vermeidung des artenschutzrechtlichen Verbotes ist es daher erforderlich, funktionserhaltende Maßnahmen im Sinne des § 44 Absatz 5 durchzuführen.

Als Ausgleich für den prognostizierten Verlust werden in den Gewannen „Kuhlen“ und „Hauser Steige“ Maßnahmen vorgeschlagen, die das bestehende Maßnahmenkonzept für die Feldlerche ergänzen. Auf insgesamt drei Teilflächen mit einer Gesamtgröße von gerundet 0,5 ha ist die Anlage von Buntbrachen vorgesehen. Dadurch kann prognostisch eine Bestandssteigerung von zwei Revieren der Feldlerche erreicht werden. Das artenschutzrechtliche Verbot der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gemäß § 44 Absatz 1 Nr. 3 wird unter der Voraussetzung der Umsetzung der dargestellten Maßnahmen durch das Vorhaben somit nicht berührt.

Im Hinblick auf die Wirksamkeit der Maßnahmen wird von Seiten des Gutachters ein Monitoring vorgeschlagen. Mit der Kartierung aus dem Jahr 2021 liegen Daten zum Ausgangsbestand der Feldlerche in der Umgebung der vorgeschlagenen Maßnahmenflächen vor, die als Referenz zur Beurteilung der Wirksamkeit der Maßnahmen herangezogen werden können. Art und Umfang des Monitorings sind an den gängigen Methodenstandards zu orientieren, die für die Feldlerche drei

Begehungen vorsehen. Sofern sich zeigt, dass die prognostizierte Bestandssteigerung nicht erreicht wird, ist es erforderlich, das Maßnahmenkonzept zu überprüfen, ggf. zu verändern und/oder durch weitere Maßnahmenflächen zu ergänzen.

6 Literatur

KRAMER, M. (2021): Gewerbegebiet „Nagelsee“, Gemeinde Aldingen. 1. Änderung zum Bebauungsplan. Artenschutzrechtliche Prüfung Juni 2021 – Im Auftrag der Gemeinde Aldingen, unveröff.

KRAMER, M. (2022): Gewerbegebiet „Nagelsee“, Gemeinde Aldingen. - Monitoring zur Wirksamkeit funktionserhaltender Maßnahmen für die Feldlerche im Jahr 2022. Im Auftrag der Gemeinde Aldingen.